



Wegleitung Gesuch für Beiträge gestützt auf NHG TG/RRV NHG

Zweck der Beiträge

Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen stützen sich auf das Gesetz und die Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG/RRV NHG). Beiträge der Denkmalpflege dienen dem Erhalt von Zeitzeugen und werden ausgerichtet, um die historische Bausubstanz zu erhalten, zu pflegen und zu restaurieren.

Die "Wegleitung beitragsberechtigte Massnahmen" beschreibt die beitragsberechtigten Gewerke (www.denkmalpflege.tg.ch).

Keine Beiträge können ausgerichtet werden für:

- normale Unterhaltsarbeiten, insbesondere auch jene, die in den zurückliegenden Jahren vernachlässigt wurden; ausgenommen sie entsprechen einem Unterhaltskonzept, welches mit dem Amt für Denkmalpflege abgestimmt wurde.
- Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objekts oder seine Zeugniskraft mindern
- Massnahmen im Zuge von Umnutzungen und daraus folgenden baurechtlichen und gesetzlichen Auflagen
- wertvermehrende, ausschliesslich komfortsteigende Massnahmen (wie z.B. Wärmedämmung, neue Haustechnik) sowie für neue Ausstattung
- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Beitragsempfänger

Beitragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten, welche rechtskräftig unter Schutz gestellt sind, oder sich in einem besonders wertvollen Ortsbild gemäss kantonalem Richtplan befinden.

Beitrag

Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes und der geplanten Arbeiten abgestuft. Bei der Beitragsbemessung kann der vernachlässigte Unterhalt angemessen in Abzug gebracht werden.

Beiträge unter Fr. 200.-- werden keine ausbezahlt.

Gegenleistung	Für Beiträge ab Fr. 5'000.-- verpflichtet sich der Eigentümer zur Unter- schutzstellung nach NHG TG/RRV NHG durch die Gemeinde, falls dies noch nicht erfolgt ist. Dieser verhindert einen Abbruch des Schutzobjektes, regelt Änderungen im Rahmen des Schutzzieles und gewährt Vertretern der Denkmalpflege auf Voranmeldung Zutritt.
Beitragsgesuch	Dem Beitragsgesuch geht die gemeinsame Festlegung der Arbeiten voraus. Das vollständige und vom Gesuchsteller, von der Gesuchstel- lerin unterschriebene Beitragsgesuch ist bei der Gemeinde im Doppel spätestens einen Monat vor Beginn der Baumassnahmen, zusammen mit allen Beilagen gemäss Formular einzureichen.
Beitragsverfügung	Basierend auf der Bedeutung des Objektes und der geplanten Arbeiten wird der Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten anhand der beitrags- berechtigten Massnahmen und die spezifischen Auflagen und Bedin- gungen durch das Amt für Denkmalpflege definiert und in der Beitrags- verfügung festgehalten. Das Amt für Denkmalpflege sendet die Beitragsverfügung an die Ge- suchstellerin, an den Gesuchsteller mit Kopie an die Gemeinde. Gegen die Beitragsverfügung kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs erhoben werden. Die Gemeinde eröffnet für Ihren Beitrag einen eigenen Entscheid.
Baubeginn	Baubeginn, Projektänderungen und wichtige Zwischenschritte sind in jedem Fall der Gemeinde wie auch dem Amt für Denkmalpflege schrift- lich mitzuteilen.
Projektänderungen	Sollten sich im Verlauf des Planungs- und Bauprozesses Änderungen und Mehrkosten der anrechenbaren Kosten von mehr als 20% erge- ben, sind diese frühzeitig und vorgängig der Gemeinde zur Weiterlei- tung an das Amt für Denkmalpflege anzuzeigen und bewilligen zu las- sen. Ohne schriftliche Bewilligung können Mehraufwendungen bei den anrechenbaren Kosten von mehr als 20% zum Zeitpunkt der Abrech- nung nicht mehr berücksichtigt werden.
Kontrolle der Arbeiten	Die kantonale Denkmalpflege begleitet die beitragsberechtigten Arbei- ten. Werden diese nicht vollumfänglich im Einvernehmen mit der Denkmalpflege oder unsachgemäss durchgeführt, können zugesicher- te Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.
Abschluss	Nach Abschluss der Arbeiten ist das vollständige und von der Gesuch- stellerin, dem Gesuchsteller unterschriebene Formular "Schlussab- rechnung und Dokumentation für Beiträge gestützt auf NHG TG/RRV NHG" bei der Gemeinde mit sämtlichen Unterlagen im Doppel einzu- reichen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt anhand der effektiven Kosten unter Berücksichtigung der Beitragsverfügung. Das Amt für Denkmalpflege sendet die Auszahlungsverfügung an die Gesuchstellerin, an den Gesuchsteller mit Kopie an die Gemeinde. Gegen die Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs erhoben werden.

Die Gemeinde eröffnet für ihre Beiträge einen eigenen Entscheid.

Die Zusicherung des Beitrages gestützt auf NHG TG/RRV NHG ist befristet. Wenn nach drei Jahren nach Eintritt Rechtskraft der Beitragsverfügung, das Bauvorhaben nicht abgerechnet wird, verfallen zugesicherte Beiträge. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist und unter Angabe von Gründen sowie einer verbindlichen Aussage über das Datum der Fertigstellung an das Amt für Denkmalpflege zu richten.

In begründeten Fällen können Teilzahlungen geleistet werden. Diese richten sich nach effektiv abgeschlossenen Arbeiten.